

## **PSYCHOTHERAPIE AUF ÄRZTLICHE ANORDNUNG: INFORMATIONEN FÜR ANORDNENDE FACHPERSONEN**

Ab dem 1. Juli 2022 können psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, welche die eidgenössischen Anforderungen erfüllen und eine kantonale Zulassung haben, auf Grundlage einer vorherigen ärztlichen Anordnung ihre Tätigkeit selbständig ausüben und ihre Leistungen über die Grundversicherung abrechnen. Dieses neue System soll Patientinnen und Patienten den Zugang zur Gesundheitsversorgung erleichtern und die interprofessionelle Zusammenarbeit fördern.

Arbeiten Sie in Ihrer Praxis regelmässig mit psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zusammen oder würden dies gern häufiger tun? Dann ist dieses neue Modell genau das Richtige für Sie.

### **Wie ist bei der Anordnung einer Psychotherapie vorzugehen?**

Das Modell der ärztlich angeordneten Psychotherapie verbindet medizinische und psychotherapeutische Behandlungen zwischen den behandelnden Personen in einem klar definierten Prozess, der auch die Kommunikation während der gesamten Psychotherapie regelt.

Bei der Einführung des Modells werden Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten eng mit ärztlichen Fachpersonen zusammenarbeiten, sowohl im Hinblick auf die Indikation als auch auf das administrative Vorgehen.

### **Wer kann Anordnungen ausstellen?**

Die reguläre Anordnungsbefugnis ist beschränkt auf Fachärztinnen und Fachärzte für Allgemeinmedizin, für psychosomatische Medizin sowie auf Psychiaterinnen und Psychiater.

Kriseninterventionen oder Kurztherapien für Patientinnen und Patienten mit schweren Erkrankungen, bei Neudiagnose oder bei einer lebensbedrohlichen Situation können einmalig für maximal 10 Sitzungen durch jede Person mit einem Facharztstitel – aus allen medizinischen Fachrichtungen – angeordnet werden.

### **Wie sieht der Ablauf aus?**

Gemäss Verordnung können 15 Psychotherapiesitzungen angeordnet werden. Zwischen der anordnenden ärztlichen und der ausführenden psychotherapeutischen Fachperson findet ein Informationsaustausch in Bezug auf eine mögliche Anordnung von weiteren 15 Sitzungen statt.

Nach 30 Sitzungen ist die Konsultation eines Psychiaters oder einer Psychiaterin erforderlich, um über die Fortsetzung der Psychotherapie zu entscheiden. Die psychiatrische Fachperson erstellt eine Fallbeurteilung zuhanden der anordnenden Fachperson, die ihrerseits der Versicherung einen Bericht mit der psychiatrischen Beurteilung vorlegt, damit die Fortsetzung der Kostenübernahme durch die Grundversicherung genehmigt werden kann.

Das folgende Schema veranschaulicht die verschiedenen Anwendungsfälle:

### **Ziel einer psychotherapeutischen Behandlung**

Ziel einer in diesem Rahmen durchgeführten Psychotherapie ist die Behandlung einer psychischen Störung und die Beseitigung oder Linderung von beeinträchtigenden Symptomen, die Wiederherstellung des psychischen Gleichgewichts und die Steigerung der Lebensqualität.

Psychische Störungen können auch bei Kindern und Jugendlichen auftreten. Sie können die emotionale und kognitive Entwicklung beeinträchtigen. Sie können zudem erhebliche Auswirkungen auf die Fähigkeit haben, die Anforderungen des täglichen Lebens zu meistern und zwischenmenschliche Beziehungen zu pflegen. Diese Schwierigkeiten können schwerwiegende Folgen in der Schule und am Arbeitsplatz haben und auch das Umfeld betreffen.

### **Wirksamkeit der Psychotherapie**

Internationale Klassifikationssysteme wie die Internationale Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD-11) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder das Diagnostische und statistische Manual psychischer Störungen (DSM-5) der Amerikanischen Psychiatrischen Fachgesellschaft (APA) definieren klar, was als psychische Krankheit oder Störung anerkannt wird.

Die Wirksamkeit von Psychotherapie ist wissenschaftlich belegt und anerkannt (APA, Recognition of Psychotherapy Effectiveness, *Psychotherapy*, 2013; Despland et al. *L'évaluation des psychothérapies*, Lavoisier 2018). Damit entspricht sie in den meisten klinischen Situationen den Anforderungen des KVG, insbesondere Artikel 32, Abs. 1.

### **Wann wird eine Psychotherapie angeordnet?**

Die Indikation für eine Psychotherapie besteht bei den meisten psychischen Störungen, die durch die Mehrheit der behandelnden Fachpersonen erkannt werden. Manchmal manifestieren sich die Störungen deutlich, aber sie können sich auch indirekt, mit sehr unterschiedlichen Symptomen (insbesondere somatischen Beschwerden) äussern, wobei die zugrunde liegende Störung schwer zu diagnostizieren sein kann. Auch funktionelle Störungen (Schlaf, Ernährung) können Anzeichen einer komplexeren psychischen Erkrankung sein.

Bei Kindern und Jugendlichen können auffällige Störungen (z. B. Schlaf- und Verhaltensstörungen, Beziehungsprobleme und Lernschwierigkeiten) mit Entwicklungsproblemen einhergehen, aber auch als Reaktion auf eine psychische Störung bei einem oder mehreren Familienmitgliedern auftreten oder Ausdruck eines allgemeinen familiären Ungleichgewichts sein.

### **Weitere Informationen**

Weitere Informationen über das Anordnungsmodell finden Sie auf der [Webseite der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen](#) und auf der Website des BAG:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/versicherungen/krankenversicherung/krankenversicherungsleistungen-tarife/Nicht-aerztliche-Leistungen/neuregelung-der-psychologischen-psychotherapie-ab-1-juli-2022.html>